

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

18. Nov. 1965

Gesetz: BUrlG § 3 Urlaub und Fünf-Tage-Woche; MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer der Flachglas erzeugenden Industrie vom 2. Juni 1964 § 16

Leitsätze: Setzt ein Tarifvertrag die Dauer des Urlaubs mit der Maßgabe fest, daß auf ihn eine bestimmte Zahl arbeitsfreier Samstage anzurechnen sei, so kann, falls ein in den Urlaub fallender arbeitsfreier Samstag zugleich gesetzlicher Feiertag ist, ein anderer in den Urlaub fallender oder an den Urlaubszeitraum anschließender, sei es vorangehender oder nachfolgender, Samstag zur Anrechnung auf den Urlaub herangezogen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Urlaub zusammenhängend oder geteilt gewährt wird.

Aktenzeichen: 5 AZR 367/65

Urteil des BAG vom 18. November 1965

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR_367/65
6 Sa 40/65 II Bayern
(Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 18. November 1965
gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 5. Mai 1965
- 6 Sa 40/65 N - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die über 18, aber noch nicht 25 Jahre alte Klägerin war das ganze Kalenderjahr 1964 über bei der Beklagten beschäftigt. Sie ist Mitglied der Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik, die Beklagte ist Mitglied des Vereins der Glasindustrie e.V.. Die tarifliche Arbeitszeit beträgt 42 1/2 Stunden. Durch Betriebsvereinbarung werden diese Stunden im Rahmen der Fünf-Tage-Woche geleistet, so daß die Samstage jeweils arbeitsfrei sind.

Auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin findet der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Flachglas erzeugenden Industrie vom 2. Juni 1964 (im folgenden MTV) Anwendung. Der MTV enthält in § 16 folgende hier interessierende urlaubsrechtliche Regelungen:

"I Urlaubsanspruch

1. Der Arbeitnehmer hat in jedem Jahr Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.
Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

.....

II Urlaubsdauer

1. Es gilt nachstehende Urlaubsstaffel:

Lebensalter	1964	ab 1965
18. Lebensjahr	17	18 Werktage
25. Lebensjahr	18	19 Werktage
30. Lebensjahr	19	20 Werktage
ab 35. Lebensjahr	20	22 Werktage

Nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit erhöht sich der Urlaub in den zwei Phasen um zwei Werktage.

.....

3. Bei einem tariflichen Urlaubsanspruch von 17 Tagen sind zwei Samstage, von 18 bis einschließlich 23 Tagen drei Samstage und von 24 Tagen vier Samstage auf die Urlaubsdauer anzurechnen. Für Arbeitnehmer, die in kontinuierlicher, vierschichtiger Arbeitsweise eingesetzt sind, gelten als Urlaubstage sämtliche Tage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

.....

III Urlaubsentgelt

.....

3. Das Urlaubsentgelt wird ermittelt, indem der Bruttodurchschnittsverdienst der letzten drei Monate durch 65 bzw. der letzten sechs Monate durch 130 geteilt wird.



4. Für je sechs gewährte Urlaubstage werden fünf Tage mit dem nach Ziffer 2 errechneten Urlaubsentgelt vergütet.

....."

Die Klägerin hat Urlaub u.a. in der Zeit ab 10. August 1964 genommen. In die Urlaubszeit fiel als Samstag der 15. August 1964, der am Arbeitsort der Klägerin gesetzlicher Feiertag ist. Die Beklagte hat der Klägerin diesen und weiterhin den auf den 22. August 1964 fallenden Samstag auf den Urlaub angerechnet.

Die Klägerin ist der Meinung, der 15. August 1964 dürfe nicht auf den Urlaub angerechnet werden, da es sich um einen gesetzlichen Feiertag handele. Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie für das Jahr 1964 einen weiteren Tag Urlaub zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf § 16 Abschn. II Ziff. 3 des MTV, wonach bei einem tariflichen Urlaubsanspruch von 17 Tagen zwei Samstage auf die Urlaubsdauer anrechenbar seien. Damit hätten die Tarifpartner sicherstellen wollen, daß in jedem Falle zwei Samstage angerechnet würden. Sollte der 15. August 1964 hier nicht anrechenbar sein, so könnten andere Samstage, etwa der 8. August 1964 oder der 30. Mai 1964 oder der 13. Februar 1965, angerechnet werden, da die Klägerin Teilurlaub am Freitag, dem 29. Mai 1964, und – noch für 1964 – am Freitag, dem 12. Februar 1965, gehabt habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil aufgehoben und hat die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat "hinsichtlich des unstrittigen Sachverhalts, der im ersten Rechtszug gestellten Anträge und deren Begründung" auf den Tatbestand des Urteils des Arbeitsgerichts Bezug genommen. Im Tatbestand des Urteils



des Arbeitsgerichts ist als unstreitig festgehalten, daß die Klägerin an einem Tag in den Monaten Januar bis August 1964 (dem 29. Mai 1964) und in der Zeit vom 10. bis 25. August 1964 (d.h. zwölf Tage, bezogen auf die Arbeitstage von Montag bis Freitag) Urlaub genommen, ferner, daß die Beklagte ihr einen Resturlaub von drei weiteren reinen Arbeitstagen eingeräumt habe. Insgesamt wären der Klägerin danach 16 reine Arbeitstage Urlaub zugestanden worden, also genau das, was sie insgesamt begehrt, so daß die Klage unschlüssig wäre.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch im Tatbestand seines Urteils "wegen des weiteren Sachverhalts" u.a. auch auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. In ihrer Berufungsbegründung vom 1. März 1965 hat nun die Beklagte - nach Aktenlage ohne Widerspruch der Gegenseite - vorgetragen, daß die Klägerin wie folgt Urlaub für das Jahr 1964 erhalten habe:

Freitag, 29. Mai 1964	= 1 Arbeitstag
Montag, 10. August, bis Freitag, 14. August 1964	= 5 Arbeitstage
Montag, 17. August, bis Freitag, 21. August 1964	= 5 Arbeitstage
Mittwoch, 26. August 1964	= 1 Arbeitstag
Donnerstag, 24. Dezember 1964	= 1 Arbeitstag
Donnerstag, 31. Dezember 1964	= 1 Arbeitstag
Freitag, 12. Februar 1965	= <u>1 Arbeitstag</u>
	= 15 Arbeitstage

Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind also in sich widersprüchlich: Sie besagen einmal, daß die Klägerin 16 reine Arbeitstage, zum anderen, daß sie 15 reine Arbeitstage Urlaub erhalten habe. Läßt sich in einem solchen Falle nicht zweifelsfrei erkennen, welchen tatsächlichen Streitstoff das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, so führt dieser - von Amts wegen zu beachtende - Mangel zur Aufhebung des Urteils und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens (BAG AP Nr. 5 zu § 313 ZPO). Vorliegendenfalls lassen nun aber die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils erkennen, daß das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung auf der Annahme eines in



Höhe von 15 reinen Arbeitstagen gewährten Urlaubs aufgebaut hat. Der Widerspruch in den tatsächlichen Feststellungen kann hier daher unbeachtet bleiben.

2. In der Sache selbst ist der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts beizutreten.

Das Landesarbeitsgericht sieht in § 16 Abschn. II Ziff. 3 Satz 1 des für das Arbeitsverhältnis der Parteien maßgeblichen MTV eine sog. Nettourlaubsregelung, nach der der tarifliche Urlaubsanspruch von vornherein um die im einzelnen angegebene Zahl arbeitsfreier Samstage verkürzt werde; die Samstage seien nur Rechenfaktoren bei der Berechnung der Gesamturlaubszeit. Diese tarifliche Regelung verfolge den Zweck, den Arbeitnehmer zu möglichst zusammenhängender Urlaubsnahme zu veranlassen. Die Klägerin müsse sich daher, wenn nicht auf den 15. August 1964, so auf irgendeinen anderen Samstag verweisen lassen, der nicht gleichzeitig Feiertag sei, auch wenn dieser außerhalb des von ihr geteilt genommenen Urlaubs liege.

Das Landesarbeitsgericht sieht in der bezeichneten Tarifnorm also eine Regelung, die den abstrakten Abzug arbeitsfreier Samstage ermöglicht. Es würde sich danach in der Sache weniger um eine Regelung der Anrechnung arbeitsfreier Samstage, sondern mehr der Berechnung der Gesamturlaubszeit nach reinen Arbeitstagen für den Fall handeln, daß im Betrieb die Fünf-Tage-Woche eingeführt ist, also um eine – allerdings durch § 13 Abs. 1 BUrlG gedeckte – tarifliche Abweichung von der in § 3 Abs. 2 BUrlG bestimmten Berechnungsweise nach Werktagen.

Ob diese Auslegung der tariflichen Regelung, die jedenfalls in ihrem Wortlaut nicht von der Berechnung der Urlaubszeit nach Werktagen abgeht, zutrifft, kann hier dahinstehen. Denn die bezeichnete Tarifnorm ermöglicht jedenfalls sowohl bei zusammenhängender als auch im Falle geteilter Urlaubsgewährung die Anrechnung aller konkreten arbeitsfreien Samstage, die in den Urlaub bzw. in irgendeinen Teil des Urlaubs fallen oder unmittelbar an einen solchen Teil anschließen. Sie läßt es daher auch zu, daß dann, wenn ein bestimmter arbeitsfreier Samstag – vor allem, weil er zugleich gesetz-



- 6 -

licher Feiertag ist - nicht anrechenbar ist, ein anderer konkreter Samstag zur Anrechnung herangezogen werden kann.

Daß wenigstens dies der Wille der Tarifvertragsparteien gewesen ist, läßt sich bereits aus dem Wortlaut der bezeichneten Tarifnorm entnehmen, die das Anrechnungsrecht in keiner Hinsicht einschränkt, insbesondere keinen Unterschied macht, ob der Urlaub zusammenhängend oder geteilt genommen wird. Bedeutsam ist dabei der Zeitpunkt, zu dem hier dieses ausdrückliche und uneingeschränkte Anrechnungsrecht tarifvertraglich gestaltet worden ist. Es ist in eine tarifliche Regelung aufgenommen, die zu der Zeit (2. Juni 1964) vereinbart wurde, als bereits die beiden Entscheidungen des Senats vom 7. Februar 1963 - 5 AZR 54/62 und 5 AZR 32/62 - (BAG 14, 96 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche und AP Nr. 2 ebenda) vorlagen. In diesen Entscheidungen hatte der Senat - für den Geltungsbereich solcher tarifvertraglicher Regelungen, die für den Fall der Fünf-Tage-Woche keine Vorschriften über die Anrechnung arbeitsfreier Samstage enthielten - ausgesprochen, daß ein in den zusammenhängend genommenen Urlaub und zugleich auf einen gesetzlichen Feiertag fallender arbeitsfreier Samstag nicht als Urlaubstag zähle und dies auch durch ersatzweise Anrechnung eines anderen, konkreten arbeitsfreien Samstags nicht ausgeglichen werden könne. Wenn Tarifpartner in voller - hier zu unterstellender - Kenntnis der damit gegebenen Rechtslage nunmehr ein unbeschränktes Recht des Arbeitgebers, arbeitsfreie Samstage auf den Urlaub anzurechnen, in ihre Urlaubsregelung aufnehmen, liegt die Annahme nahe, daß sie damit zugleich auch eine solche bisher nicht mögliche Ersatzanrechnung für zulässig erklären wollten.

Dieses Ergebnis wird auch bestätigt, wenn man Sinn und Zweck der bezeichneten Tarifnorm berücksichtigt. Dieser Zweck geht, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat und an sich auch von der Revision nicht geleugnet wird, allgemein dahin, der eventuellen Neigung der Arbeitnehmer entgegenzuwirken, den Urlaub aufzuteilen und hierbei arbeitsfreie

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Samstage aus der Urlaubszeit auszuklammern. Durch das uneingeschränkte Recht, alle in Betracht kommenden arbeitsfreien Samstage auf den Urlaub anzurechnen, soll – zugleich im Interesse der gleichen Behandlung aller unter gleichen Verhältnissen beschäftigten Arbeitnehmer – erreicht werden, daß jeder Arbeitnehmer, gleichgültig ob er den Urlaub geteilt oder zusammenhängend nimmt, nach Möglichkeit die gleiche Zahl von Urlaubstagen – diese nach sog. reinen Arbeitstagen in der Fünf-Tage-Woche berechnet – erhält. Diese allgemeine Zielsetzung hat Bedeutung auch für den Sonderfall, daß der arbeitsfreie Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt; mit ihr wäre nicht zu vereinbaren, daß der Arbeitnehmer im Falle der Aufteilung seines Urlaubs unter Hinweis auf die Nichtanrechenbarkeit eines solchen Samstags mehr als die ihm zustehenden 15 reinen Arbeitstage als Urlaub erhielte.

Das so gekennzeichnete Ziel der Tarifnorm wird im allgemeinen durchaus erreicht, wenn bei jedem Urlaub – vor allem jedem Teilurlaub – auch jeder anschließende, sei es vorangehende oder nachfolgende, arbeitsfreie Samstag zur Anrechnung herangezogen werden kann. In der Praxis wird ein Arbeitnehmer seinen Urlaub regelmäßig nur so aufteilen können, daß an die einzelnen Urlaubsteile arbeitsfreie Samstage in dem eben angeführten Sinne anschließen. Können solche arbeitsfreien Samstage, ggf. auch ersatzweise, zur Anrechnung herangezogen werden, so wird also hinreichend wirksam dem Bestreben entgegengetreten, den Urlaub so aufzuteilen, daß arbeitsfreie Samstage ausgeklammert bleiben oder daß jedenfalls nur solche Samstage in die Urlaubszeit fallen, die gleichzeitig gesetzliche Feiertage sind und nach der oben erwähnten Rechtsprechung des Senats nicht zur Anrechnung auf den Urlaub herangezogen werden könnten. Es bleibt dann auch, jedenfalls im Geltungsbereich des hier maßgeblichen Tarifvertrages, die Situation des den Urlaub aufteilenden Arbeitnehmers im allgemeinen die gleiche wie die desjenigen, der den Urlaub zusammenhängend nimmt.

Das zeigt sich hier besonders deutlich gerade am Beispiel der Klägerin. Hätte die Klägerin ihren gesamten Urlaub zusammenhängend genommen und ließe man – ihrem Wunsche ent-



sprechend und in Übereinstimmung mit der erwähnten Rechtsprechung des Senats – den 15. August 1964 nicht als Urlaubstag gelten, so hätte die Urlaubsperiode die Zeit vom 10. bis 29. August 1964 umfaßt, mithin zwei anrechenbare Samstage (22. und 29. August) einbezogen. Da die Klägerin den Urlaub nicht bis zum 29. August ausgedehnt hat, entfällt zwar die Anrechenbarkeit des letzteren Samstages. Anrechenbar bleiben jedoch die an die sonstigen an die einzelnen Urlaubszeiten anschließenden freien Samstage, hier der 8. August 1964 oder auch der 30. Mai 1964 bzw. der 13. Februar 1965. Diese anderen Samstage, in erster Linie den 8. August, hat die Beklagte zur Anrechnung gestellt, falls die Anrechnung des 15. August 1964 zu unterbleiben habe. Dies ist nach den obigen Darlegungen durch § 16 Abschn. II Ziff. 3 Satz 1 MTV gestattet und hat das im Sinne des MTV liegende Ergebnis, daß die Klägerin Urlaub in gleichem Umfang erhält wie jeder andere vergleichbare Arbeitnehmer, dessen Urlaubszeitraum nicht zufällig einen auf einen Samstag fallenden Feiertag umfaßt. Dieses Ergebnis führt auch nicht etwa zu einem Eingriff in die unabdingbare gesetzliche Mindesturlaubsdauer von hier 15 Werktagen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG); denn der Klägerin verbleiben mit den ihr zugestandenen 15 reinen Arbeitstagen mehr Urlaubstage als das Bundesurlaubsgesetz bei seiner an Werktagen orientierten Berechnungsweise (vgl. § 3 Abs. 2) vorsieht.

Die demnach von der Beklagten zu Recht ausgesprochene Verweisung auf andere konkrete anrechenbare Samstage macht es entbehrlich, hier näher zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Anrechnung des 15. August 1964 zulässig sei. Damit werden auch alle Ausführungen der Revision zu dieser Frage gegenstandslos.

Nach alledem war es erforderlich, die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Döring

Dr. Sohler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

